

Landkreis Emsland  
Gemeinde Beesten  
Gemarkung Beesten  
Flur 9  
Maßstab 1:1000

Vervielfältigungsvermerke  
Kartengrundlage: Flurkartenwerk Flur 9 Maßstab 1:2000  
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Gemeinde Beesten  
erteilt durch das Katasteramt Nordhorn  
am 31.01.1985 Az PNr 102/85

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters  
und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie  
Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 25.01.1985)  
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen  
Anlagen geometrisch einwandfrei.  
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die  
Örtlichkeit ist einwandfrei möglich

4460 Nordhorn, den 2. Juli 1986

Katasteramt Nordhorn  
im Auftrage

gez. Metelerkamp  
Vermessungsrat

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG)  
i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt  
geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Ver-  
fahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht  
vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und der §§ 56 und 97 der Nieder-  
sächsischen Bauordnung vom 23.07.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zu-  
letzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 05.12.1983 (Nds.  
GVBl. S. 281 ff.) i. V. m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung  
zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.06.1978  
(Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch Verordnung vom  
22.12.1982 (Nds. GVBl. S. 545) und des § 40 der Niedersächsischen  
Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 230) hat  
der Rat der Gemeinde diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Plan-  
zeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie  
den folgenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als  
Satzung beschlossen.

Planungsrechtliche Festsetzung

1: Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Stellung der bau-  
lichen Anlagen" kann die Baugenehmigungsbehörde im Einverneh-  
men mit der Gemeinde eine Ausnahme gem. § 31 (1) BBauG von  
ausschließlich 90 Grad zulassen.

Gestalterische Festsetzungen

1: Dachneigung und Dachform sind im Bebauungsplan festgesetzt.  
Garagen und sonstige Gebäude ohne Aufenthaltsräume können auch  
mit Flachdach errichtet werden.  
2: Die Fußbodenhöhe Erdgeschoß wird auf max. 0,50 m über Mitte  
Fahrbahn der das Grundstück erschließenden Straße festgesetzt.  
Beesten, den 04.02.1986

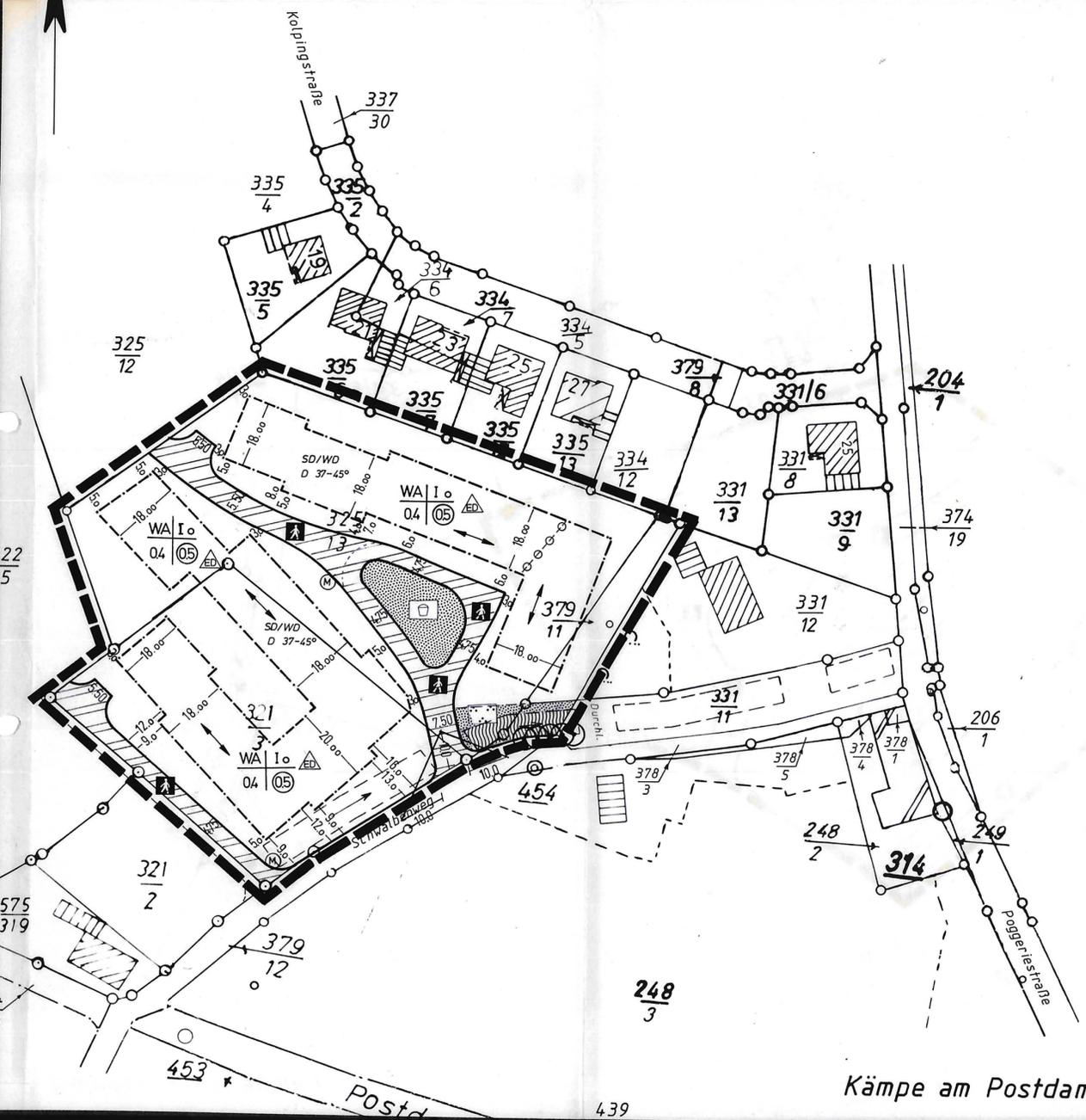
gez. Pengemann (Siegel) gez. Wulf  
Bürgermeister als Ratsvorsitzender Ratsmitglied

HINWEIS:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht  
werden, sind diese gem. Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 meldepflichtig. Diese Funde  
sind unverzüglich der zuständigen Kreis- oder Stadtverwaltung zu melden.

PLANZEICHENERKLÄRUNG (nach der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981)

- Art der baulichen Nutzung
  - Reine Wohngebiete
  - WA Allgemeine Wohngebiete
  - Mischgebiete
  - Gewerbegebiete
  - Sendergebiete
- Maß der baulichen Nutzung
  - OS Geschosflächenzahl
  - Baumessenzahl
  - 04 Grundflächenzahl
  - II Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
  - Zahl der Vollgeschosse (-zwingend-)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
  - Offene Bauweise
  - Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
  - Abweichende Bauweise (Gebäude sind bis zu einer Länge  
von m zulässig, Abstände nach  
§§ 7 und 10 NBauG)
  - Geschlossene Bauweise
  - Baulinie
  - Baugrenze
  - SD Satteldach
  - WD Walmdach
  - Flachdach
  - 37-45° Dachneigung
  - Stellung der baulichen Anlagen (längere Mittelachse des  
Hauptbaukörpers gleich Firstrichtung)
- Fläche für den Gemeinbedarf
  - Flächen für den Gemeinbedarf
  - Schule
  - Kirche
- Verkehrsflächen
  - Straßenverkehrsflächen (Gemeindestraße)
  - Straßenbegrenzungslinie (auch gegenüber Verkehrsflächen  
besonderer Zweckbestimmung)
  - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
  - Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigung
  - Öffentliche Parkfläche
  - Parkbucht
  - Fußweg
  - Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an  
die Verkehrsflächen
  - z.B. Einfahrt
  - z.B. Einfahrtsbereich
  - z.B. Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Flächen für Versorgungsanlagen
  - Versorgungsfläche
  - Zweckbestimmung: Elektrizität (Trafo)
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
  - Elk-Freileitung mit Schutzstreifen
  - Erkabel
  - Gasleitung
  - Wasserleitung
- Grünflächen
  - Grünfläche öffentlich
  - Grünfläche privat
  - Zweckbestimmung: Parkanlage
  - Spielplatz
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft
  - Wasserflächen
  - Zweckbestimmung: Fluß / Bach
- Flächen für die Land- und für die Forstwirtschaft
  - Fläche für die Landwirtschaft
  - Fläche für die Forstwirtschaft
  - Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern (§ 9 (1) 25a BBauG)
  - Erhalten von Bäumen u. Sträuchern (§ 9 (1) 25 b BBauG)
  - Einzelbäume zu erhalten
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum  
Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung der Landschaft
  - Einzelbäume zu erhalten
- Sonstige Planzeichen
  - Nicht überbaubare Grundstücksflächen
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
  - Abgrenzung unterschiedlicher Stellung der baulichen  
Anlagen
  - Abgrenzung unterschiedlicher Dachneigung
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
  - Sichtwinkel (Oberhalb 0,80 m Höhe über Straßenoberkante  
dauernd freizuhalten) Hinweis
  - Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen  
(bei schmalen Flächen)
  - Straßenbegleitgrün
  - Stellplätze für Müllbehälter



BEBAUUNGSPLAN NR. 7 „OST IV“ DER GEMEINDE BEESTEN  
Samtgemeinde Freren - Landkreis Emsland - Reg. Bez. Weser - Ems

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sit-  
zung am 05.12.1984 die Aufstellung des  
Bebauungsplanes beschlossen.  
Der Aufstellungsbeschuß ist gem. § 2  
Abs. 1 BBauG am 29.06.1985ortsüblich  
bekanntgemacht.  
Beesten, den 04.02.1986

gez. Pengemann (Siegel)  
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sit-  
zung am 11.11.85 dem Entwurf des Bebau-  
ungsplanes und der Begründung zugestimmt  
und die öffentliche Auslegung gem. § 2a  
Abs. 6 BBauG beschlossen.  
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung  
wurden am 22.11.85 ortsüblich bekannt-  
gemacht.  
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der  
Begründung haben vom 02.12.1985  
bis zum 03.01.86gem. § 2a Abs. 6 BBauG  
öffentlich ausgelegen.  
Beesten, den 04.02.1986

gez. Pengemann (Siegel)  
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sit-  
zung am dem geänderten Entwurf  
des Bebauungsplanes und der Begründung  
zugestimmt und die eingeschränkte Be-  
teiligung gem. § 2a Abs. 7 BBauG be-  
schlossen.  
Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs. 7  
BBauG wurde vom Gelegenheit zur  
Stellungnahme bis zum gegeben.  
Beesten, den 27.10.1986

gez. Pengemann (Siegel)  
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungs-  
plan nach Prüfung der Bedenken und Anre-  
gungen gem. § 2a Abs. 6 BBauG in seiner  
Sitzung am 04.02.86als Satzung (§ 10 BBauG)  
sowie die Begründung beschlossen.

Beesten, den 04.02.1986

gez. Pengemann (Siegel)  
Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten  
des Bebauungsplanes ist die Verletzung  
von Verfahrens- und Formvorschriften beim  
Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht  
geltend gemacht worden.  
Beesten, den

gez. Pengemann (Siegel)  
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von  
Osnabrück, den 15.05.1985  
PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ  
Nikolaiort 1-2 - 4500 Osnabrück  
Tel. (0541) 22257

Kämpe am Postdamm